

Gemeinde Südharz

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: 21-204/2020 Status: öffentlich Sitzungsdatum: 30.09.2020
Beschlussfassung über die Behandlung des Jahresfehlbetrages zum 31.12.2014 des Kommunalen Eigenbetriebes Südharz	
Finanzverwaltung	
Beratungsfolge	Gemeinderat Südharz

Einbringer: Bürgermeister, Finanzverwaltung

Gesetzl. Grundlagen: Kommunalverfassungsgesetz Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA);
Kommunalhaushaltsverordnung Doppik (KomHVO LSA);
Eigenbetriebesgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (EigBG) in der jeweils derzeit gültigen Fassung

Beschlusstext:

Der Gemeinderat der Gemeinde Südharz beschließt über die Behandlung des Jahresfehlbetrages des Kommunalen Eigenbetriebes Südharz (KES) für das Haushaltsjahr 2014 in einer Gesamthöhe von 72.860,71 € folgendermaßen:

Der nicht ausgabewirksame Teil i.H.v. 72.860,71 € soll auf neue Rechnung vorgetragen werden.

Begründung:

Das Jahresergebnis des KES ist maßgeblich beeinflusst durch geringere erzielte Leistungsentgelte, Mindereinnahmen aus Trink- und Abwassergebühren (Ursache dafür schwankenden eingeleiteten Abwasser- bzw. verbrauchte Trinkwassermengen), gestiegene Betriebskosten (hauptsächlich Freizeitbad) und höhere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen (überwiegend Rückstellungen).

Ein etwaiger Jahresverlust kann gem. § 13 (5) EigBG auf neue Rechnung vorgetragen werden, wenn nach der Finanzplanung Gewinne zu erwarten sind.

Da im KES keine Gewinne zu erwarten waren, kann die Kommunalaufsichtsbehörde gem. § 13 (6) EigBG abweichend davon zu lassen, dass der nicht ausgabewirksame Teil des Jahresverlustes auf neue Rechnung vorgetragen wird.

Die entsprechende Genehmigung der Kommunalaufsicht wurde mit Schreiben vom 21.07.2020 erteilt.

Gemeinde Südharz

Produktkonto		Ansatz lt. HH	Noch verfügbar

Ertrag		Aufwand	
--------	--	---------	--

Investition/ Produktkonto		Ansatz lt. HH	Noch verfügbar

Einzahlungen		Auszahlungen	
--------------	--	--------------	--

Bemerkungen zur Wirtschaftlichkeit / Erträge / Aufwendungen in den Folgejahren

.....

Bemerkungen der Finanzverwaltung	Z.L. 17.09.20
.....	
.....	
.....	

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates einschl. des Bürgermeisters: 19
 davon anwesend:

Ja-Stimmen:	Nein-Stimmen:	Enthaltungen:

Aufgrund des § 33 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) waren Mitglieder des Gemeinderates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Vorsitzender des Gemeinderates